



2017.02382

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DAS PROJEKT

**„BAULINIENPLÄNE LEUK-STADT, SUSTEN, ERSCHMATT“
GEMEINDE LEUK**

I. Eingesehen

- die im Amtsblatt Nr. 46 vom 11. November 2016 publizierte öffentliche Planauflage des kommunalen Projektes „Baulinienspläne Leuk-Stadt, Susten, Erschmatt“, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk (Baulinienspläne für Gemeindestrassen und -wege innerhalb der Bauzonen);
- die Art. 26, 38 ff., 55 und 199 ff. des Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG), die Art. 5 und 6 des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 (BauG) sowie den Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) und das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Projektdossier „Baulinienspläne Leuk-Stadt, Susten, Erschmatt“ vom Januar 2017 mit den darin enthaltenen Plänen und Unterlagen;
- das Gesuch der Gemeinde Leuk vom 19. Januar 2017 um Genehmigung der Baulinienspläne, in welchem die Gemeinde im Übrigen bestätigt hat, dass die Projektunterlagen gesetzeskonform öffentlich aufgelegt worden sind und dass keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU) am 25. Januar 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (31. Januar 2017),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (31. Januar 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (8. Februar 2017),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (17. Februar 2017),
 - Dienststelle für Umweltschutz (23. März 2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Zweck, Umfang und Abgrenzung des Bauvorhabens

- 1.1** Die einzuhaltenden minimalen Abstände entlang von öffentlichen Verkehrswegen (Strassen und Wege) werden in der Gemeinde Leuk bis anhin einerseits mittels Baulinienspläne (vom Staatsrat des Kantons Wallis im Einzelfall genehmigt) und andererseits mittels reglementarischen Bestimmungen im kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) geregelt. Letztere regeln die einzuhaltenden Abstände generell, ohne auf die örtlichen Verhältnisse (Berg, Tal, Topographie von

Gelände, etc.) Bezug zu nehmen. Zudem führten die Bestimmungen des BZR oftmals zu Interpretationsschwierigkeiten und somit auch zu Rechtsunsicherheiten.

- 1.2 Die Gemeinde Leuk hat deshalb das vorliegend zu beurteilende Projekt ausarbeiten lassen, welches zum Ziel hat, die Verkehrsbaulinien zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Sie dienen demnach der langfristigen Sicherstellung der Bedürfnisse des Verkehrs und der Wohnhygiene, indem sie das für die Erstellung neuer sowie für den Ausbau und die Korrektion bestehender Strassen oder anderer Verkehrsanlagen erforderliche Land von einer Überbauung freihalten. Des Weiteren gewährleisten sie die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtweiten, eine ausreichende Belichtung und Besonnung der angrenzenden Gebäude und bieten Schutz vor den von der Strasse herrührenden Immissionen.
- 1.3 Der Baulinienabstand wurde von der Gemeinde grundsätzlich von der Strassenachse aus definiert. Für kommunale Gemeinestrassen in der Talebene (Susten-Leukergrund) beträgt der Abstand im Normalfall 7.0 m beidseits der Strassenachse (Ausnahme Zufahrtsstrasse zum Bahnhof und Sackgassen). Für kommunale Gemeinestrassen am Berg (Leuk, Erschmatt) beträgt der Abstand 6.0 m beidseits der Strassenachse (entspricht den kantonalen Nebenstrassen im Gebirge). Die Distanz gegenüber öffentlichen, nicht mit Motorfahrzeugen befahrbaren Fusswegen beträgt 3.0 m beidseits der Achse.
- 1.4 Der Projekt-Perimeter erstreckt sich über die Bauzonen von Leuk-Stadt, Susten (Gampinen, Briannen, Feithieren, Pletschen) sowie Erschmatt-Dorf. Dabei ist zu betonen, dass es vorliegend einzig um neu definierte Baulinien entlang von Gemeinestrassen und -wegen geht, welche nun vom Staatsrat zu genehmigen sind. Die Festlegung von Baulinien entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Kantonstrassen, Nationalstrassen) liegt im Kompetenzbereich von Bund und Kanton. Diese bereits in einem anderen Verfahren genehmigten Baulinien wurden auf die kommunalen Baulinienpläne mit dem Hinweis "orientierender Inhalt" übernommen und sind vorliegend nicht zu genehmigen. Ebenso verhält es sich mit rechtskräftig bereits vom Staatsrat genehmigten Baulinien entlang von Gemeinestrassen und -wegen, welche mit der vorliegenden Überarbeitung keine Änderungen erfahren haben und ebenfalls auf den Plänen mit dem Hinweis "orientierender Inhalt" dargestellt werden.

2. Verfahren

- 2.1 Der Art. 203 Abs. 1 StrG hält fest, dass für die Gemeinestrassen und -wege der Abstand durch kommunale Reglemente bestimmt wird, wenn Baulinien fehlen (Titel: „Von Baulinien nicht bestimmte Abstände“). Allerdings kann dem Art. 200 Abs. 5 StrG entnommen werden, dass die Baulinien für befahrbare Gemeinestrassen von Fall zu Fall entsprechend der Verkehrsdichte und den örtlichen Verhältnissen bestimmt werden können. Gestützt auf Art. 201 Abs. 2 StrG kann der Abstand, namentlich in Ortschaften und in ihrer unmittelbaren Umgebung, aus wichtigen Gründen und wenn es das öffentliche Interesse erlaubt, herabgesetzt werden. Die Baulinien müssen gemäss Art. 199 StrG auch nicht parallel zum Verkehrsweg verlaufen, sind jedoch in einem vom Staatsrat zu genehmigenden Plan einzutragen. Laut Art. 55 StrG sind für die Festlegung und Änderung von Baulinien entlang öffentlicher Verkehrswege die Verfahrensbestimmungen der Art. 38 ff. StrG sinngemäss anwendbar.
- 2.2 Ein Baulinienplan ist demzufolge gestützt auf Art. 42 Abs. 1 StrG während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufzulegen, wo ihn jeder Beteiligte einsehen kann. Allfällige Einsprachen sind innert einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntmachung im Amtsblatt beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen (Art. 43 StrG) und werden, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, vom Staatsrat entschieden, der zudem das Projekt genehmigt oder verweigert (Art. 47 Abs. 1 StrG). Im vorliegenden Fall hat die Gemeinde Leuk im Amtsblatt Nr. 46 vom 11. November 2016 die öffentliche Auflage des Projektes „Baulinienpläne Leuk-Stadt, Susten, Erschmatt“ publiziert, wobei innert Frist keine Einsprachen gegen die Baulinienpläne eingereicht worden sind.

3. Die Beurteilung der Dienststelle für Mobilität

- 3.1 Die Gemeinde Leuk hat die Entwürfe der Baulinienpläne mit Schreiben vom 3. Dezember 2015 der kantonalen Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF; heute Dienststelle für Mobilität,

DFM) zur Vormeinung unterbreitet. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 hat die damalige DSVF zu den Entwürfen der Baulinienpläne ihre Vormeinung abgegeben (jenes Schreiben wird im Anhang 1 des technischen Berichtes des Auflagedossiers in Kopie wiedergegeben). In der Folge hat die Gemeinde Leuk die Baulinienpläne überarbeitet und materiellen Korrekturen/Ergänzungen vorgenommen.

- 3.2** In ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2015 hat die erwähnte kantonale Fachstelle verschiedene Bedingungen und Bemerkungen aufgeführt und dabei festgehalten, dass jenes Schreiben als Vormeinung zum Entwurf gelte und im Rahmen des Homologationsverfahrens eine definitive Stellungnahme abgegeben werde. Das überarbeitete Projekt wurde im Vernehmlassungsverfahren anfangs des Jahres 2017 der DSVF zur Stellungnahme zugestellt, welche in der Folge eine vorbehaltlose, positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben hat.

4. Die Beurteilung der Dienststelle für Umwelt

- 4.1** Die ehemalige Dienststelle für Umweltschutz (DUS; heute Dienststelle für Umwelt, DUW) hat das vorliegende Plandossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV), Lärmschutz (LSV), sowie aufgrund der jener Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.
- 4.2** In Bezug auf den Standort des Projektes brachte die erwähnte Fachstelle in Berücksichtigung der jeweiligen Umweltschutzbereiche die folgenden Bemerkungen und Erläuterungen vor:
- Gewässerschutz:** Das Projekt liege gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser). Die Gemeinde Leuk verfüge über keinen generellen Entwässerungsplan (GEP) gemäss Art. 5 GSchV (Studie in Auftrag).
 - Lärm:** Bei der Teilstrecke der T9 handle es sich um eine lärmsanierte Strasse mit Erleichterung.
 - Altlasten:** Erschmatt, Feithieren: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Es könne nicht garantiert werden, dass ein Grundstück unbelastet sei. Leuk-Stadt, Susten, Gampinen, Pletschen, Briannen: Im Perimeter des Projektes würden verschiedene belastete Standorte bestehen.
- 4.3** Zu den Auswirkungen des Projektes gab die kantonale Fachstelle bekannt, dass betreffend den Lärmschutz die Erhöhung des Baulinienabstandes zur Folge habe, dass der Beurteilungspegel entlang der neu festgelegten Baulinien niedriger sei, als entlang der bestehenden Baulinien. Insoweit seien die gesetzlichen Anforderungen eingehalten.
- 4.4** Im Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Umweltschutzfachstelle des Kantons schliesslich zum Ergebnis, dass sie eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgeben könne.

5. Die Beurteilung der übrigen kantonalen Dienststellen

- 5.1** **Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft:** Jene Dienststelle (DWFL; ehemals Dienststelle für Wald und Landschaft, DWL) hat das Projekt unter den Gesichtspunkten „Wald“, „Natur und Landschaft“ sowie „Naturgefahren“ geprüft und gab anschliessend bekannt, dass in Bezug auf die beiden letztgenannten Themenkreise eine Konsultation der Dienststelle nicht nötig sei. Betreffend „Wald“ gab die Fachstelle bekannt, dass der vorliegende Baulinienabstand der Bestimmung des Bauabstandes entlang von öffentlichen Verkehrswegen diene. Entlang des Waldes gelte weiterhin der gesetzliche Waldabstand. Die diesbezüglich formulierte Auflage in der ansonsten positiven Vormeinung der Dienststelle wird als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert.
- 5.2** **Dienststelle für Landwirtschaft:** Das Amt für Strukturverbesserungen hat das Auflagedossier für jene Dienststelle überprüft und anschliessend mitgeteilt, dass das zu beurteilende Projekt

„Baulinien Leuk-Stadt, Susten und Erschmatt“ die landwirtschaftliche Nutzung nicht berühre. Daher sei eine Vormeinung der Dienststelle für Landwirtschaft nicht erforderlich.

- 5.3** Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Dienststelle hat zum Homologationsgesuch der Gemeinde Leuk dargetan, dass es die Festlegung von verbindlichen Baulinien entlang der Stassen- und Wege auf dem Gemeindegebiet Leuk und die dazugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement (BZR) unter Art. 48 gemäss Art. 5 und 6 des kantonalen Baugesetzes (BauG) begrüsse. Unter Vorbehalt einer Auflage, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig betrachtet wird und in das Dispositiv des vorliegenden Entscheides aufgenommen wird, hat auch jene Fachstelle des Kantons eine positive Vormeinung zum Gesuch abgegeben.

6. Abschliessende Beurteilung

- 6.1** Die Gemeinde Leuk plant innerhalb der Bauzonen in Leuk-Stadt, Susten (Gampinen, Briannen, Feithieren, Pletschen) sowie Erschmatt-Dorf die Baulinien zu konkretisieren und verbindlich festzulegen. Damit wird bezweckt, den Boden freizuhalten für die Erstellung neuer Strassen sowie für den Ausbau und die Korrektion bestehender Verkehrsanlagen, die Interessen der Belichtung und Besonnung sowie den Immissionsschutz der Angrenzer zu berücksichtigen und gleichzeitig Rechtssicherheit zu schaffen. Das Projekt fördert die sparsame Verwendung des Bodens und dient dem Schutz des Menschen und seiner natürlichen und bebauten Umwelt. Zudem kommt es der Verkehrssicherheit allgemein und dem Schutz der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger, Radfahrer und Behinderten zu Gute. Insgesamt betrachtet ist das Projekt somit vereinbar mit den anerkannten Grundsätzen der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Strassengesetzes (vgl. Art. 26 StrG) und dient dabei öffentlichen Interessen, die stärker zu gewichten sind, als allenfalls dem Projekt entgegenstehende Interessen Einzelner. Gegen das Auflageprojekt wurde denn auch keine einzige Einsprache eingereicht.
- 6.2** Die konsultierten kantonalen Dienststellen haben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens das vorliegende Plandossier jeweils in Bezug auf ihren Fachbereich eingehend überprüft. Sämtliche Fachstellen haben im Anschluss daran eine positive Vormeinung zum Homologationsgesuch abgegeben, wenn auch teilweise unter Vorbehalt von Auflagen. Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen und unter Berücksichtigung sämtlicher oben dargelegter Ausführungen ergibt sich somit, dass das vorliegende Gesuch der Gemeinde Leuk in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften des Strassengesetzes und den übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht. Das Projekt kann demzufolge unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände gestützt auf Art. 26 StrG genehmigt werden.

7. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die „**Baulinienpläne Leuk-Stadt, Susten, Erschmatt**“ (Baulinienpläne für die Gemeindestrassen und -wege innerhalb der Bauzonen in Leuk-Stadt, Susten [Gampinen, Briannen, Feithieren, Pletschen] sowie Erschmatt-Dorf), allesamt gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk, **werden genehmigt**.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigungsverfügung:

1	Baulinienplan Susten, Gesamtübersicht	1:3'000	Jan. 2017
2	Baulinienplan Susten, Plan Nr. 1 (Suschtu)	1:500	Jan. 2017
3	Baulinienplan Susten, Plan Nr. 2 (Gampinu)	1:500	Jan. 2017
4	Baulinienplan Susten, Plan Nr. 3 (Feitieru, Plätschu)	1:500	Jan. 2017
5	Baulinienplan Susten, Plan Nr. 4 (Briannu)	1:500	Jan. 2017
6	Baulinienplan Leuk-Stadt	1:500	Jan. 2017
7	Baulinienplan Erschmatt	1:500	Jan. 2017
8	Bericht zu den Baulinienplänen		17.01.2017

3. Die Plangenehmigung wird an folgende **Auflagen und Bedingungen** geknüpft:

3.1 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft**

- Im Bereich des Waldes ist weiterhin der gesetzliche Waldabstand massgebend und einzuhalten.

3.2 Auflagen und Bedingungen der **Dienststelle für Raumentwicklung**

- Der Gemeinde Leuk wird empfohlen im Rahmen der nächsten Revision des BZR im entsprechenden Artikel auf die Baulinenpläne zu verweisen und diese allenfalls im Erschliessungsplan nachzuführen.

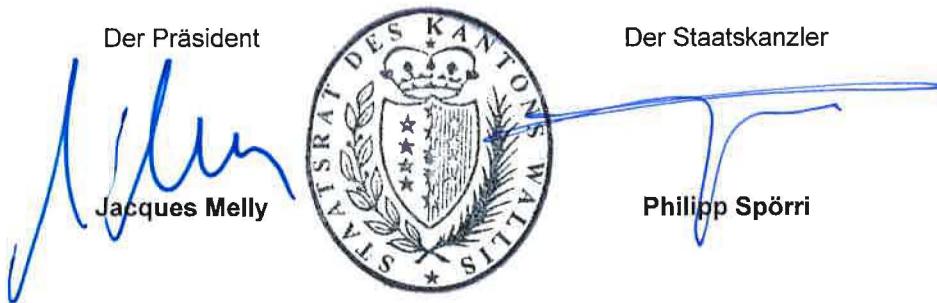
4. Die Gemeinde **Leuk** wird mit dem **Vollzug** dieser Verfügung betraut.

5. Die **Kosten** des vorliegenden Entscheides von **Fr. 770.–** (Gebühren Fr. 762.– und Gesundheitsstempel Fr. 8.–) werden der **Gemeinde Leuk** auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

21. Juni 2017

Im Namen des Staatsrates



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **26. Juni 2017**

Verteiler

- a) Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Leuk, Sustenstrasse 3, 3952 Susten
- b) Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 - Oberwallis
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU